

# Probleme der Nichtanerkennung von Stiftungen im Ausland

Johannes Gasser  
Rechtsanwalt und Partner,  
Gasser Partner Rechtsanwälte, Vaduz

1. Stiftungsspezifische Belange für die Anerkennung von Stiftungen im Ausland	26
1.1. Die Konkurrenz schläft nicht	26
1.2. Ohne praxisorientierte Rechtsprechung ist der Stiftungsstandort gefährdet	28
1.3. Die Anerkennung vor ausländischen Gerichten – ein russisches Roulette	30
1.4. Die Stiftungsverwaltung vom Ausland aus – ein riskantes Vergnügen	30
1.5. Kommt die gläserne Stiftung?	32
1.6. Was könnte die liechtensteinische Stiftung für das Ausland attraktiver machen?	32
2. Nicht-stiftungsspezifische Belange für die Anerkennung von Stiftungen im Ausland	34
2.1. Internationales Steuerrecht	34
2.2. Amts- und Rechtshilfe	35
3. Schlussfolgerungen	37
Literaturverzeichnis	39

## 1. Stiftungsspezifische Belange für die Anerkennung von Stiftungen im Ausland

### 1.1. Die Konkurrenz schläft nicht

Luxemburg hat vor kurzem ein neues Stiftungsgesetz<sup>1</sup> vorgelegt, das aus heutiger Sicht hier in Liechtenstein viel Beachtung finden sollte. Denn was Luxemburg als Vorzeige-Finanzplatz aus den bunten Stoffen der europäischen Stiftungsrechtsordnungen neu gewoben hat, darf als Gradmesser für die Anerkennungsfähigkeit der Stiftung in Europa im allgemeinen und der liechtensteinischen Stiftung im besonderen gelten. Als Motiv für das Gesetzesvorhaben wird zuvorderst die Notwendigkeit genannt, „den Bedürfnissen des auf Vermögensverwaltung spezialisierten Finanzplatzes Luxemburg durch Einführung eines neuen Planungs- und Strukturierungsinstruments“ Rechnung tragen zu müssen.<sup>2</sup> Luxemburg sucht also auch für neue Kunden nach neuen Produkten.

Enthält der Gesetzesentwurf Neues oder gar Besseres, als Liechtensteins Stiftungsrecht zu bieten hat? Ist unser Stiftungsstandort dadurch einmal mehr gefährdet?

Gestatten Sie mir, hier nur auf die für unser heutiges Thema relevanten Neuerungen Bezug zu nehmen:

- Öffentlich zugänglich sind – wie in Liechtenstein – nur wenige Details der „*Fondation patrimoniale*“, weil der Privatstiftung kommerzielle Tätigkeiten nicht erlaubt sind und es deshalb keines besonderen Gläubiger- oder Verkehrsschutzes bedarf.<sup>3</sup> Weder Stifter noch Begünstigte sind öffentlich zu registrieren.<sup>4</sup>
- Aufhorchen lässt in diesem Zusammenhang indes die Ankündigung im Motivenbericht, dass das neue Stiftungsgesetz den modernsten Anforderungen der Geldwäschereibekämpfung sowie den GAFI-Forderungen nach Transparenz zu Zwecken des Steuerinformationsaustausches gerecht werde.<sup>5</sup> Im Gesetzestext selbst stellt man dann ernüchtert fest, dass luxemburgische Finanzintermediäre im wesentlichen nur verpflichtet sind, die Identität der Begünstigten

---

<sup>1</sup> Projet de loi relative à la fondation patrimoniale No. 6595 vom 09.07.2013 („Gesetzesentwurf“).

<sup>2</sup> Gesetzesentwurf S. 1.

<sup>3</sup> Gesetzesentwurf S. 22.

<sup>4</sup> Art. 9 Gesetzesentwurf.

<sup>5</sup> Gesetzesentwurf S. 1.

abzuklären und diese inländischen Behörden bei rechtlich zulässiger Nachfrage bekannt zu geben.<sup>6</sup> Also „alter Wein in neuen Schläuchen“.

- Ansonsten sind die Anleihen aus unserem und dem österreichischen Recht nur allzu offensichtlich: Die „*Fondation patrimoniale*“ dient in erster Linie der Vermögensverwaltung und nicht-gemeinnützigen Zwecken; sie wird vertreten durch einen Stiftungsvorstand und bedarf, wenn es mehr als 5 Begünstigte gibt oder das Stiftungsvermögen EUR 20 Mio. übersteigt, zusätzlich eines Aufsichtsrates;<sup>7</sup> der Stifter kann sich weitgehende Widerrufs- und Änderungsrechte vorbehalten, die grundsätzlich höchstpersönlich sind;<sup>8</sup> hat sich der Stifter keine solchen Rechte vorbehalten, kann auch der Stiftungsvorstand – wenn auch massvoll und ganz nach liechtensteinischem Vorbild – die Stiftung anpassen;<sup>9</sup> im Unterschied zum österreichischen Recht<sup>10</sup> kann ein Stifter oder Begünstigter bedenkenlos Mitglied des Stiftungsvorstandes werden und damit die Stiftung beherrschen;<sup>11</sup> Schadenersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder Aufsichtsrates können auch vom Stifter, den Begünstigten oder einem dem Trust-Recht entlehnten „*enforcer*“ nach Art einer Prozessstandschaft gerichtlich geltend gemacht werden, wenn auch im Namen und auf Kosten der Stiftung;<sup>12</sup> und schliesslich können Mitglieder dieser Organe auf Antrag des Stifters oder der Begünstigten vom Gericht wegen schwerer Pflichtverstösse abberufen werden.<sup>13</sup>
- Begünstigte sind nur dann informationsberechtigt, wenn ihr Anspruch aktuell, unbedingt und betragsmässig bestimmt oder bestimmbar ist; bemerkenswert ist aber immerhin, dass dieser Anspruch vom Stifter in den Statuten offenbar auch ausgeschlossen werden kann.<sup>14</sup> Damit nähert sich die luxemburgische Stiftung z.B. den *trusts* der Karibik-Destinationen Bermuda oder Cayman, die im Unterschied zum „grossen Bruder“ Jersey den Ausschluss von Informationsrechten für Begünstigte grosszügiger zulassen.
- Aus dem belgischen<sup>15</sup> und holländischen<sup>16</sup> Stiftungsrecht übernimmt Luxemburg schliesslich das Konzept der „*Administratiekantoor*“, d.h. die

---

<sup>6</sup> Vgl. Art. 28 Gesetzesentwurf.

<sup>7</sup> Art. 18 ff. Gesetzesentwurf.

<sup>8</sup> Art. 23 ff.

<sup>9</sup> Art. 24.

<sup>10</sup> Vgl. § 15 öPSG.

<sup>11</sup> S. 24 Gesetzesentwurf.

<sup>12</sup> Art. 16, S. 26 Gesetzesentwurf.

<sup>13</sup> Art. 21 Gesetzesentwurf.

<sup>14</sup> Art. 26 Abs. 4.

<sup>15</sup> Vgl. KOCKS, S. 689 ff.

Möglichkeit, dass die Stiftung zwar rechtlich das Eigentum am Stiftungsvermögen behält, aber an Inhaber der von ihr ausgegebenen **Zertifikaten** das wirtschaftliche Eigentum übertragen kann.<sup>17</sup> Dieses stellt ein Bezugsrecht auf Erträge des zertifizierten Vermögens dar; Ausschüttungen aus dem zertifizierten Stiftungsvermögen können nur an Zertifikatsinhaber erfolgen.<sup>18</sup> Die Zertifikate können indes nur innerhalb eines eingeschränkten Personenkreises, der im Wesentlichen aus Stiftern und Begünstigten besteht, abgetreten werden.<sup>19</sup>

- Schliesslich sieht der Gesetzesentwurf ausführliche steuerliche Bestimmungen für die neue „*Fondation patrimoniale*“ vor.<sup>20</sup>

Daraus lassen sich wichtige Folgerungen ziehen; am Ende meiner Ausführungen werde ich darauf noch näher eingehen.

## 1.2. Ohne praxisorientierte Rechtsprechung ist der Stiftungsstandort gefährdet

*„In theory, theory and practice are the same. In practice they are not.“*  
Albert Einstein

Ohne dass Gesetzgeber und Richter auch auf die Bedürfnisse der Stiftungspraxis abstellen, und nicht umgekehrt die Praxis inhaltsleeren Formeln, Maximen und Theorien unterordnen, kann ein Überleben des Finanzplatzes auf Dauer nicht gewährleistet werden. Hier nimmt der **Staatsgerichtshof** eine **wichtige Kontrollfunktion** ein. Als Beispiel sei nur erwähnt, welche Pflichten die Gerichte Stiftungsräten von Holdingstiftungen auferlegen, unternehmerische Entscheidungen von Beteiligungsunternehmen in Beschlüssen und Protokollen dokumentenmässig nachvollziehen zu müssen. In zwei jüngeren, unterschiedlichen Entscheidungen wurde dies vom OGH zunächst gefordert und der Stiftungsrat, der diese Pflicht vernachlässigt haben soll, seines Amtes enthoben.<sup>21</sup> Begründet wurde dies mit der grundsätzlichen Buchhaltungspflicht für Stiftungen gem. Art. 552 § 26 PGR. Der StGH hat dagegen jüngst erkannt, dass es keine generelle Beschlussfassungspflicht

---

<sup>16</sup> Vgl. VOLDERS / DE VRIES, S. 1184 ff.

<sup>17</sup> Art. 12 und S. 23 f. Gesetzesentwurf.

<sup>18</sup> Art. 12 Abs. 5.

<sup>19</sup> Art. 12 Abs. 6.

<sup>20</sup> Art. 32 ff. Gesetzesentwurf.

<sup>21</sup> FL OGH 07.06.2013, 05 HG.2011.161, LES 2013, 126; vgl. GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar [„LSP“] Art. 552 § 26 Rz. 7 f.; FL OGH 02.08.2013, 05 HG.2011.217, LES 2013, 198.

für Stiftungsräte von Holdingstiftungen betreffend Geschäfte von Beteiligungsunternehmen geben könne und hat diese praxisfremde OGH-Judikatur zu Recht korrigiert.<sup>22</sup> Hier spielt sicher positiv hinein, dass der StGH auch mit Praktikern aus dem Finanzplatz besetzt ist.

In Ermangelung dieses lebensnotwendigen Praxisbezugs hat z.B. die österreichische Privatstiftung in den vergangenen Jahren zunehmend ihre Vorteile eingebüsst. Heute gibt es rd. 3'200 Privatstiftungen, aber 2013 wurde keine einzige mehr errichtet, und es zeichnet sich ein Trend ab, dass diese Stiftungen mit liechtensteinischer Hilfe gerettet werden wollen.<sup>23</sup> Eine Erklärung dafür dürfte neben dem Steuerrecht darin gelegen sein, dass Begünstigte und ihre Vertrauten nicht im Stiftungsvorstand Einsitz nehmen und Einfluss üben dürfen. Dieser **Inkompatibilitätsgrundsatz** wurde von den Höchstgerichten in Wien aber ungeachtet des Gesetzeswortlauts weiter gesponnen. Selbst Beiräte, in denen Begünstigte sitzen, dürfen – analog der Aufsichtsratsbestimmungen bei Stiftungen – keinen Einfluss mehr nehmen und werden damit schlicht auf Informations- und Kontrollfunktionen beschränkt und degradiert.<sup>24</sup> Stifter und Begünstigte sehen sich damit unerwartet einer **fortschreitenden Entmündigung** ausgesetzt. Solche richterrechtlichen Entwicklungen und Verirrungen sollten und dürfen in Liechtenstein nicht Einzug halten.

Einige **Bewährungsproben** hat die Stiftungspraxis – und damit die Anerkennung der Stiftung im In- und Ausland – noch zu bestehen. Als ein wichtiges Beispiel sei hier die Frage genannt, ob **Stifterrechte pfändbar** sind. Ein Teil des Schrifttums vertritt dazu die Ansicht, in Liechtenstein sei der österreichische Weg einzuschlagen, wonach Gläubiger des Stifters dessen Rechte gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung pfänden und verwerten lassen könnten.<sup>25</sup> Das ist unverständlich, wenn man sich die wichtigen Unterschiede zwischen österreichischer und liechtensteinischer Stiftung vor Augen hält, v.a. dass es in Liechtenstein üblich und zulässig ist, in den Statuten ein Konkurs- und Vollstreckungsprivileg einzubauen.<sup>26</sup>

Angesichts dessen wäre auch kritisch zu hinterfragen, ob es zulässig ist, die österreichische **Vermögensopfer**-Rspr. in Liechtenstein eins zu eins zu übernehmen, d.h. den Beginn des Fristenlaufs im Pflichtteils- und Anfechtungsrecht erst dann anzunehmen, wenn ein Stifter wirtschaftlich nicht mehr weiter über das Vermögen verfügen kann.<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> StGH 04.02.2014, StGH 2013/108.

<sup>23</sup> Vgl. nur VARRO, Die Zukunft der liechtensteinischen Stiftung aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht, 914 ff.

<sup>24</sup> Vgl. z.B. öOGH 09.09.2013, 6 Ob 139/13 d, PSR 2013/175 m. Anm. PETER CZOKLICH.

<sup>25</sup> Vgl. GASSER, LSP Art. 552 § 36 Rz. 14 ff.

<sup>26</sup> Art. 552 § 36 PGR.

<sup>27</sup> Vgl. FL OGH 07.12.2012, 3 CG.2011.93, LES 2013, 30; GASSER, LSP § 38 Rz. 15.

### 1.3. Die Anerkennung vor ausländischen Gerichten – ein russisches Roulette

Es ist schon viel über die nur teilweise geltende Anerkennung liechtensteinischer Stiftungen vor ausländischen Gerichten und Behörden geschrieben worden. Darauf sei hier nur verwiesen.<sup>28</sup> Einige Beispiele aus Gerichtssälen im Ausland zeigen, wie die liechtensteinische Stiftung als Prozesspartei grossteils mit Unverstand und Missgunst behandelt wird. Viel zitiert wurden v.a. die Entscheidungen des österreichischen OGH in einem Anfechtungsprozess, wo die beklagte liechtensteinische Stiftung fälschlicherweise als generell „missbrauchsanfällig“ gebrandmarkt wurde, und jene der OLG Stuttgart und Düsseldorf, die den beklagten Stiftungen jeden legitimen Rechtsschutz verweigerten.<sup>29</sup>

Dagegen gibt es **zwei Patentrezepte**:

Nummer Eins: Das Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht darf von Liechtenstein nicht ratifiziert werden! Es ist schier unverständlich, warum hierzulande noch immer mit dem „Lug-Ü“ kokettiert wird. Das ist nicht nur eine bittere Pille für die Anerkennungsfähigkeit liechtensteinischer Stiftungen im Ausland, sondern eine weitere Patrone in Trommel und Lauf, die auf unsere Stiftungen gerichtet ist; ein Beitritt wäre sohin nichts anderes als „russisches Roulette“.

Nummer Zwei: Der Finanzplatz ist dringend aufgerufen, in Verträgen und Statuten Schiedsklauseln aufzunehmen, also für künftige Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Begünstigten, Treugebern und Stiftern etc. private Schiedsgerichte zuständig zu machen; dies ist stiftungsrechtlich üblicherweise auch noch nachträglich zulässig.<sup>30</sup> Heimische, frei gewählte und fachkundige Schiedsrichter schlichten diese Streitigkeiten besser als ausländische! Dies bringt zudem eine Entlastung unserer Justiz.

### 1.4. Die Stiftungsverwaltung vom Ausland aus – ein riskantes Vergnügen

Wenn liechtensteinische Stiftungen überwiegend vom Ausland aus verwaltet werden, kann dies mit der dort möglicherweise geltenden Sitz- bzw. Verwaltungstheorie in Konflikt geraten. Ein Beispiel dafür ist Österreich und dessen § 10 IPRG, wonach für ausländische Stiftungen das Recht des Landes massgebend ist, in dem sie verwaltet werden. Diese Regel steht jedoch mit der sog. Gründungs-

---

<sup>28</sup> Vgl. nur PETER PRAST, LJZ 2012, 119 ff. und ZVglRWiss 111 (2012), 391 ff.

<sup>29</sup> Vgl. PRAST, a.a.O. LJZ 2012, 119 ff. und GASSER, LSP, vor Art. 552 § 1 Rz. 2 f.

<sup>30</sup> Vgl. zur Zulässigkeit der Statutenänderung von Stiftungen durch Stiftungsräte und der Aufgabe von Schiedsklauseln FL OGH 02.07.2010, 10 HG.2009.152; vgl. zur Aufnahme GASSER, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, PSR 2012/33; DERS., LSP, Art. 552 § 32 Rz. 11.

bzw. Inkorporationstheorie in Widerspruch, wie sie in Liechtenstein seit 1997 Geltung hat und wonach nicht der Verwaltungssitz, sondern der Registersitz das massgebliche Recht bestimmt.<sup>31</sup> Die Inkorporationstheorie verdrängt die Sitztheorie jedenfalls im Anwendungsbereich der EU-Niederlassungsfreiheit, aber nur – in Bezug auf Stiftungen – unter bestimmten Bedingungen:

1. Die liechtensteinische Stiftung muss einen Erwerbszweck verfolgen, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Konzernleitungsfunktion ausüben.<sup>32</sup> Dies wird bei Stiftungen, die ihr eigenes Vermögen **aktiv** verwalten, grundsätzlich bejaht.<sup>33</sup>
2. Sicherheitshalber sollte die Stiftung im Register eingetragen und nicht bloss hinterlegt sein.<sup>34</sup>
3. Nach dem *Stauffer*-Urteil des EuGH sollte die Stiftung auch über eine „dauernde Präsenz“ in Liechtenstein verfügen.<sup>35</sup>

Gerade das letzte Erfordernis ist unklar. Bei *Stauffer* ging es um eine italienische Stiftung, die in Deutschland über keine Geschäftsräume verfügte, sondern nur über Liegenschaftsvermögen, das aber von einer dt. Hausverwaltung verwaltet wurde. Das genügte dem EuGH in punkto „dauernde Präsenz“ indes nicht, unter anderem weil die Hausverwaltung auch viele andere Objekte verwaltete, die nicht der Stiftung gehörten.<sup>36</sup> Genügt es also, wenn eine liechtensteinische Stiftung von einem konzessionierten Berufstreuhandler in Liechtenstein verwaltet wird, der auch viele andere Stiftungen verwaltet?

Man wird in der Praxis daher besser liechtensteinische Stiftungen so verwalten, dass der Sitz nicht im Ausland verortet werden kann – und man die EWR-Niederlassungsfreiheit gar nicht erst bemühen muss. Nach der anerkannten *Sandrock*-Formel ist der Ort der Verwaltung dort, wo die grundlegenden Entscheidungen zur Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden, d.h. wo der Stiftungsrat seine Geschäftsführungs- und Vertretungstätigkeit hauptsächlich entfaltet.<sup>37</sup>

Viele Stifter bzw. Begünstigte trachten danach, auf die Stiftungsverwaltung Einfluss zu üben; tun sie dies vom Ausland aus, wo sich noch dazu das Stiftungsvermögen

---

<sup>31</sup> VERSCHRAGEN, IPR (2012), 185 ff.

<sup>32</sup> HEISS, LJZ 2007, 1 ff.; SCHOPPER, FS Delle Karth (2013), S. 898 ff.

<sup>33</sup> SCHOPPER, a.a.O. S. 897.

<sup>34</sup> SCHOPPER, a.a.O. S. 899 f. vertritt zwar die – zutreffende – Ansicht, auch bloss hinterlegte Stiftungen könnten sich auf die Niederlassungsfreiheit berufen, er verweist aber darauf, dass es dazu keine Rspr. gäbe.

<sup>35</sup> SCHOPPER, a.a.O. S. 892 ff.

<sup>36</sup> HEISS, a.a.O. S. 4.

<sup>37</sup> SCHOPPER, a.a.O. S. 891.

(Grundstücke, Unternehmensbeteiligungen etc.) befindet, laufen sie Gefahr, dass die Stiftung dort unter Umständen nach lokalem Recht beurteilt wird – ein Dolchstoß für die souveräne Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung im Ausland.

### 1.5. Kommt die gläserne Stiftung?

Zwei Unterausschüsse des Europäischen Parlaments haben am 20.02.2014 mit überwiegender Mehrheit einen Vorschlag zur Abänderung des Entwurfs für die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie angenommen, mit welcher die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden sollen, ein **UBO Register** einzurichten und öffentlich zugänglich zu machen.<sup>38</sup> UBO steht für *Ultimate Beneficial Owner*. Das würde bedeuten, dass Stiftungsräte von Stiftungen und *Trustees* von Trusts die Identität der wirtschaftlich Berechtigten, sprich Begünstigten, zwecks Registrierung melden müssten; näheres, so die Grüne EU-Parlamentarierin Judith Sargentini aus Holland, sei nicht zu erfahren, also z.B. welche Vermögenswerte gehalten und verwaltet würden. Hatte sich der englische Premierminister David Cameron im November 2013 in einem Brief an Hermann Van Rompuy, EU-Kommissionspräsident, noch versucht dagegen zu wehren, dass auch UK Trusts davon betroffen sind, scheint jetzt der Widerstand zu schwinden.<sup>39</sup>

Was bleibt, ist Ohnmacht ob der Dreistigkeit der EU-Pseudodemokraten, die doch besser dabei geblieben wären, den Neigungswinkel von Gurken und Bananen einer europaweiten Regulierung zuzuführen. Wenn es so weit kommt, werden unsere Klienten inskünftig *Delaware-Trusts* ob ihrer absoluten Diskretion zu schätzen wissen – bedenkt man die jüngsten Angriffe der USA auf die Schweiz und Liechtenstein im „Steuerstreit“, ein skurriles Ergebnis! Liechtenstein wird wohl einmal mehr Mut zeigen und prüfen müssen, ob es eine solche Richtlinie tatsächlich eins zu eins in seinen Rechtsbestand übernimmt. Diese Entscheidung sollte nicht Beamten in unserer EWR-Stabsstelle überlassen werden!

### 1.6. Was könnte die liechtensteinische Stiftung für das Ausland attraktiver machen?

Flankierende Massnahmen des Gesetzgebers könnten die Attraktivität und Anerkennung der Stiftung im Ausland unterstützen. Gestatten Sie mir nur einige Beispiele:

---

<sup>38</sup> <<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20140210IPR35562/html/Money-laundering-MEPs-vote-to-end-anonymity-of-owners-of-companies-and-trusts>>.

<sup>39</sup> <<http://www.ft.com/cms/s/0/6b950990-9b08-11e3-b0d0-00144feab7de.html#axzz2wPJ1AB2q>>.

- Im englischen Trust Recht sind sog. „*direction applications*“ zur haftungsmässigen Entlastung der Trustees üblich, d.h. ein Trustee sucht die Bewilligung des Gerichts für eine bestimmte Massnahme der Verwaltung des Trust-Vermögens. Das schützt nicht nur den Trustee vor Fehlentscheidungen, sondern in England gibt es auch kein Amtshaftungsrecht unserer Fassung, sodass Richter bzw. ihr Dienstgeber für die Genehmigung allfälliger Fehlentscheidungen der Trustees nie zur Rechenschaft gezogen werden können. Im Unterschied zur früheren Rspr. stehen liechtensteinische Gerichte solchen „**amtlichen Belehrungen**“ **i.S.v. Art. 923a § 150 TrUG** ablehnend gegenüber.<sup>40</sup> Dies ist unverständlich und trägt nicht wirklich zur Attraktivität liechtensteinischer Stiftungen im Ausland bei, wenn man bedenkt, dass es in erster Linie ausländische Anwälte und Vermögensverwalter sind, die die Produktwahl entscheiden und eine geringe Haftung als Organ als Auswahlkriterium ansehen werden. Die „BJR“ als Entlastungsmechanismus genügt der Praxis aber nur bedingt. Dafür wäre wohl die Überarbeitung unseres Amtshaftungsrechts notwendig.
- Eine Folgeerscheinung daraus ist „*Hastings Bass*“, eine Rechtsprechungslinie, die Trust Praktiker als einen der grössten Vorteile und Alleinstellungsmerkmale des angelsächsischen Trusts herausstreichen: „*Hastings Bass*“ erlaubt Trustees mit Hilfe der Gerichte, fehlerhafte, ja fatale Entscheidungen, die sich insbesondere steuerschädlich auswirken, zum Nachteil der Steuerbehörden und Dritter zu korrigieren und ungeschehen zu machen. Das wissen naturgemäss v.a. Trustees und Steuerberater zu schätzen, die so ihre Haftung leicht vermeiden können. Zwar hat „*Hastings Bass*“ zumindest in England Einschränkungen durch die Gerichte erfahren, aber in den anderen „*dependent Crown territories*“ und *offshore*-Zentren, die generell als „flexibler“ gelten, wie z.B. Jersey, Cayman, Bermuda oder Bahamas, erfreut es sich nach wie vor grösster Beliebtheit und Anwendung.<sup>41</sup>
- Zur Erhöhung der Anerkennungsfähigkeit liechtensteinischer Stiftungen wäre zudem die Übernahme der „*Saunders Vautier*“ **Rule** aus dem englischen Trust-Recht zu prüfen. Alle volljährigen Begünstigten können demnach vom Trustee verlangen, den Trust aufzulösen. Derzeit begegnen liechtensteinische Gerichte Wünschen der Begünstigten, das gesamte Stiftungsvermögen an sie auszuschütten, eher negativ, wenn sich der Stifter, der zugleich Begünstigter ist, kein Widerrufsrecht vorbehalten

---

<sup>40</sup> Vgl. GASSER, LSP Art. 552 § 29 Rz. 70.

<sup>41</sup> <[>](http://www.step.org/end-‘-rule-re-hastings-bass’>http://www.step.org/end-‘-rule-re-hastings-bass’>;<br/><<a href=)

hatte.<sup>42</sup> Bei ausländischen Trust-Experten, die mit der bereits im Jahr 1841 judizierten „*Saunders Vautier*“ Rule vertraut sind, weckt dies Unverständnis und Misstrauen gegenüber der liechtensteinischen Stiftung.

- Dazu gehört auch, das **bestehende Trust Recht** generell einer Blutauffrischung oder gar Totalrevision zu unterziehen und die Qualität der Trust-Rechtsprechung in Liechtenstein zu verbessern, indem z.B. ein eigenes „*Court of Appeals*“ für „*Trust Disputes*“ nach Zuschnitt des englischen *Privy Council* geschaffen wird.
- Schliesslich wäre zu prüfen, die **EU Erbrechts-Verordnung** Nr. 650/2012 („Brussels IV“) für Liechtenstein zu übernehmen. Die Harmonisierung hätte wohl einige Vorteile. Derzeit scheint aber unklar, ob Herabsetzungsklagen von Pflichtteilsberechtigten gegen Stiftungen, die vom Erblasser zu dessen Lebzeiten Vermögenswerte zugestiftet erhalten haben, vom Anwendungsbereich überhaupt umfasst sind. Wäre dies nicht der Fall, bliebe es bei der im Ländervergleich fast konkurrenzlos vorteilhaften Rechtswahl im Erbrecht („*professio iuris*“) sowie bei der erst vor kurzem neu geschaffenen Rechtslage in Art. 29 Abs. 5 IPRG, welche die Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen erheblich erschwert.

## 2. Nicht-stiftungsspezifische Belange für die Anerkennung von Stiftungen im Ausland

Auch durch entsprechende Akzente und Massnahmen im Steuer- und Amtshilferecht kann die Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung verbessert werden.

### 2.1. Internationales Steuerrecht

Die *Liechtenstein Disclosure Facility* („LDF“) war eine wahre Erfolgsstory. Bis heute konnte Her Majesty’s Revenue Service über GBP 400 Mio. einsammeln. Nach meinen Erfahrungen hat der LDF Liechtenstein nicht nur in England, sondern in der gesamten Industrie hohes Ansehen eingebracht, nämlich das Beste aus einer Weissgeldstrategie zu machen, frech und effizient. Bemerkenswert ist, dass z.B. die neuen *Disclosure Facilities* des Vereinigten Königreichs mit den Channel Islands (Jersey, Guernsey, Isle of Man) keine Straffreiheit mehr garantieren – ganz im Gegensatz zu unserem LDF. Es hat sich also ausgezahlt, dass sich hier Liechtenstein absoluter Profis bei der Planung und Ausverhandlung des LDF bediente; dieser

---

<sup>42</sup> FL OGH 06.03.2008, 6 CG.2005.232, LES 2008, 354.

Aufwand sollte auch in Zukunft bei anderen Vorhaben (TIEA, DBA etc.) nicht gescheut werden.

Die **Weissgeldstrategie** verschafft unserer Stiftung auf Sicht eine bessere Anerkennung. Positive Beispiele sind Österreich und Deutschland. Mit dem Abgeltungssteuerabkommen zwischen Liechtenstein und Österreich werden Rechtssicherheit sowie neue Einsatzmöglichkeiten für unsere Stiftungen für steuersparende Sanierungen von österreichischen Stiftungen (Substiftungs-Lösungen) geschaffen. In Deutschland kann mitunter die Erbersatzsteuer legal unterlaufen werden, die alle 30 Jahre einen Erbgang mit 2 Kindern fingiert und z.B. bei einem Vermögen von rd. EUR 30 Mio zu einer Steuerbelastung von rd. 17% führt; liechtensteinische Stiftungen können hier unter bestimmten Bedingungen Abhilfe schaffen, v.a. dann, wenn das wirtschaftliche Eigentum schenkungssteuerlich effektiv übergegangen ist.

So bizarr das aus Sicht des Finanzplatzes klingen mag: Der **Mangel an Informationsaustauschabkommen** kann für Liechtenstein mitunter auch von Nachteil sein. Unter gewissen Umständen sind solche TIEA die Voraussetzung für eine Anerkennung der FL Stiftung im Ausland. In jüngerer Vergangenheit mehren sich Fälle mit Italien-Bezug, in denen italienische Anwälte die Abwanderung von FL Strukturen empfehlen. Als Begründung gilt der mangelnde Informationsaustausch, woraus sich die mangelnde Anerkennungsfähigkeit von Stiftungen aus italienischer Sicht ableite. Das soll aber keinesfalls eine „*carte blanche*“ für die zuständige Amtsstelle bieten, ohne Strategie, Konzepte, rechtliche Beratung, Weitsicht und interner Absprache „auf gut Glück“ mit jedem sich anbietenden Land ein TIEA abzuschliessen zu wollen.

## 2.2. Amts- und Rechtshilfe

Die USA machen Jagd auf Banker und Anwälte im Grossraum Zürich und St. Gallen. Es lässt sich nicht beschönigen, dass Liechtenstein in den bisherigen und laufenden Verfahren der **US Amtshilfegruppenanfragen** ganz offiziell die „Jagd auf Drittberater“ unterstützt hat. Das ist schwer nachvollziehbar und nach Aussen kaum zu vertreten. Aber Schweizer Banken tun es noch viel dreister, aber eben insgeheim, indem sie Tonnen von ungeschwärzten Files und Dossiers verschicken und damit offenbar in Kauf nehmen, dass ihre Mitarbeiter und Geschäftspartner auf die Fahndungslisten von New Yorker Staatsanwälten geraten. Hier wäre ein „*window dressing*“ dringend geboten, wofür es aber ein erfahrenes Kommunikationsmanagement bräuchte.

Dafür loben uns die Schweizer bei **FATCA**, dem US-Steuererlass mit ubiquitärer Geltung, der wohl bald auch für andere G7-Staaten internationaler Standard werden dürfte. Wir hätten es besser verhandelt als sie, sagen mir Schweizer Berufskollegen. Unser Model 1, das FL IGA, ist aus folgenden Gründen besser als das Schweizer Model bzw. IGA 2:

1. Das Reporting erfolgt nur über die Liechtensteinische Steuerverwaltung. Es gibt keinen direkten Kontakt zum IRS.
2. IGA 2 Länder müssen erklären, dass sie die Bedingungen des FFI *Agreements* erfüllen werden und dass das *Reporting* den *Treasury Regulations* (US Steuerrichtlinien) entspricht.<sup>43</sup>
3. „*Significant Non Compliance*“ durch ein Liechtensteiner FFI muss innerhalb von 18 Monaten berichtet werden.<sup>44</sup> Nach Schweizer IGA hat man nur 12 Monate Zeit.<sup>45</sup>
4. IGA 1 mit Liechtenstein beinhaltet eine Klausel, nach der die USA bei sog. „*recalcitrant accounts*“ keine Einbehaltung einer Quellensteuer verlangt, wenn diese Konten entsprechend gemeldet werden.<sup>46</sup> Das IGA 2 mit der Schweiz beinhaltet eine ähnliche Regelung, die Bedingungen sind aber deutlich weiter gefasst.<sup>47</sup>

Eine grosse Hürde liegt letztlich in der Implementierung der 4. EU-Gw-RL und der Einbettung von „**serious tax crimes**“ in den Vortatenkatalog des Geldwäschereitbestandes. Zumindest der inländische Vernehmlassungsprozess nimmt hier einen durchaus konstruktiven Verlauf; Liechtenstein soll und muss es schaffen, auch aus dieser Not eine Tugend zu machen. Flankierende Massnahmen sind aber notwendig. Die Gerichte anerkennen immerhin eine Rechtfertigung für Treuhänder, für Kunden verwaltete Gelder nur dann herausgeben zu müssen, wenn die Gefahr einer persönlichen Inanspruchnahme durch ausländische Steuer- oder Strafbehörden gebannt ist.<sup>48</sup>

Der Gesetzgeber sollte zudem prüfen, ob nicht z.B. bei strafbefreienden Selbstanzeigen in ausländischen Steuerverfahren (*Offshore Voluntary Disclosure* etc.) oder in Fällen sozial adäquater und notwendiger Selbsthilfemassnahmen des Treuhänders eine Verletzung des Treuhändergeheimnisses gerechtfertigt wäre. Es sollte klar gestellt sein, dass ein „berechtigtes privates Interesse“ i.S.v. § 121 Abs. 5 StGB nicht nur bei einer drohenden Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder bei einer drohenden strafrechtlichen Verurteilung vorliegt, so wie dies aber die Schweizer Praxis zum Schweizer Bankgeheimnis allzu eng auslegt. Hier bedarf es

---

<sup>43</sup> Art. 3(1)(b) des CH IGA 2.

<sup>44</sup> Art. 5(2).

<sup>45</sup> Art. 11(2).

<sup>46</sup> Art. 4 (2).

<sup>47</sup> Art. 7 IGA 2.

<sup>48</sup> OG 25.07.2013, 05 HG.2012.355; GASSER, LSP, Art. 552 § 29 Rz. 54.

eines verbesserten Schutzes der Treuhänder, die sich diesen Verfahren und Pflichten in Zukunft vermehrt stellen müssen und damit den gesamten liechtensteinischen Finanzplatz schützen.

### 3. Schlussfolgerungen

Lassen Sie mich am Ende nochmals auf die Bemühungen des luxemburgischen Gesetzgebers zurück kommen, mit der Einführung von Stiftungen nach liechtensteinischen Zuschnitts ihren Finanzplatz attraktiver zu gestalten. Daraus lässt sich für uns heute Folgendes ableiten:

1. Die Stiftung ist ein attraktives Instrument der Vermögensstrukturierung. Luxemburg schliesst diese Produktlücke und hofft dadurch, den Standort als international anerkannten Finanzplatz zu stärken. Panama und natürlich auch **Liechtenstein** dürften damit **als Stiftungsstandorte unter Druck** kommen, verfügt doch Luxemburg über ein umfangreiches Netz an Doppelbesteuerungsabkommen.
2. Die liechtensteinische Stiftung, die unverkennbar mit als Vorbild diente, ist nicht minder attraktiv, aber hat einen Konkurrenten mehr. Wenn es aber auch im heiss umkämpften Treuhandmarkt stimmt, dass Konkurrenz das Geschäft belebt, könnte die luxemburgische Stiftung auf Sicht das „Geschäft“ mit der liechtensteinischen Stiftung beleben.
3. Der luxemburgische Gesetzgeber legt die Schwerpunkte nicht auf Stiftungsaufsicht und Beschränkung der Gestaltungsfreiheit, ganz im Gegenteil: Stifter können Einfluss üben, Begünstigtenrechte beschränkt und das Stiftungsvermögen mit der Ausgabe von Zertifikaten der wirtschaftlichen Verfügung des Stifters oder der Begünstigten überlassen werden. Und die Verschwiegenheit betreffend die Identität von Stifter, Begünstigten und Zertifikatsinhabern bleibt gewahrt. Damit erweist sich der neue Entwurf als **radikal liberal** und **weniger transparent**, als es in den Leitmotiven hochtrabend angekündigt wird. Vielmehr wird der Wert der Privatsphäre für Vermögende herausgestrichen – das sollten wir den Luxemburgern nachmachen, die lautstark Steuertransparenz vorschützen, aber in Wahrheit einen faktisch intransparenten Rechtsträger erschaffen haben.

Merke: Wenn man der schleichenden Unterwanderung des Rechts aus dem Ausland gegenhalten will, gehört Mut genauso dazu wie gekonntes „*window dressing*“. Das würde wesentlich zur Verbesserung der Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung im Ausland beitragen.

\*\*\*\*

## Literaturverzeichnis

GASSER JOHANNES, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, PSR 2012/33, 109 ff. (zit. Schiedsverfahren).

GASSER JOHANNES, Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxiskommentar, Wien 2013 (zit. LSP).

HEISS HELMUT, Die liechtensteinische Stiftung und die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens, LJZ 2007, 1 ff.

KOCKS CHRISTOPH, Länderbericht Belgien, in: Richter Andreas/Wachter Thomas (Hrsg.), Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, Angelbachtal 2007, S. 673-698.

PRAST PETER, Die Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen im Ausland, LJZ 2012, 119 ff. und ZVglRWiss 111 (2012), 391 ff.

SCHOPPER ALEXANDER, Stiftungen im Internationalen Privatrecht, in: Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 889-912.

VARRO DANIEL, Die Zukunft der liechtensteinischen Stiftung aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht, ecolex 2013, 914 ff.

VERSCHRAEGEN BEA, Internationales Privatrecht, Wien 2012.

VOLDERS FREERK/DE VRIES ALBERTA, Länderbericht Niederlande, in: Richter Andreas/Wachter Thomas (Hrsg.), Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, Angelbachtal 2007, S. 1161-1229.